

Der Betriebs-Berater feiert 75-jähriges Bestehen. In dieser Zeit ist im Steuerrecht viel passiert. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige wichtige Meilensteine: Abschaffung der Doppelbesteuerung durch Einführung des Anrechnungsverfahrens 1977, Abschaffung der Lohnsummensteuer 1980, Einführung eines durchgehend linear-progressiven Tarifs und Senkung des Spitzensteuersatzes von 56 % auf 53 % zum 1.1.1990, Abschaffung der Börsenumsatzsteuer zum 1.1.1991, Abschaffung der Gesellschaftsteuer zum 1.1.1992, Abschaffung der Gewerkekaptalsteuer zum 1.1.1998, Aussetzung der Vermögensteuer zum 1.1.1997, Einführung eines besonderen Einkommensteuerspitzenatzes von 47 % statt 53 % auf gewerbliche Einkünfte zum 1.1.1999, Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 45 % auf 40 % zum 1.1.1999, Einführung des Halbeinkünfteverfahrens und Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % zum 1.1.2001 mit Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer, Einführung der Thesaurierungsbesteuerung im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008, Einführung der Abgeltungsteuer 2009. Zu nennen sind auch die verschiedenen Kommissionen, denen die Politik mal weniger Gehör, wie der sog. Bareis-Kommission 1994, oder mehr Gehör, wie den sog. Petersberger Steuervorschlägen 1997, schenkte. Aber auch die Mogelpackungen können nicht unerwähnt bleiben. An der Spitze steht die sog. ökologische Steuerreform 1999, die im Wesentlichen aus Steuererhöhungen bestand, gekleidet in ein ökologisches Mäntelchen. Einige dieser Maßnahmen deformierten das Steuerrecht, andere entwickelten es durchaus weiter. Wiederum andere führten zu systematischen Verwerfungen. Und heute? Da lässt die Meldung aufhorchen, dass der internationale Steuerwettbewerb durch einen Mindeststeuersatz beendet werden soll, auf den sich die G7 geeinigt haben. Auch diese und andere Entwicklungen wird der Betriebs-Berater in gewohnter Qualität in Zukunft publizistisch begleiten. Insofern handelt es sich um einen vitalen „Alten“.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht; öffentlich-rechtlich geordneter Ausbildungsgang; Zäsur**

1. NV: Eine einheitliche Erstausbildung i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG scheidet nicht daran, dass nur der erste nicht hingegen der zweite Ausbildungsabschnitt öffentlich-rechtlich geordnet ist.

2. NV: Hat ein Kind eine Ausbildung zum „Sozialversicherungsangestellten“ erfolgreich abgeschlossen und wird es zum weiteren Ausbildungsabschnitt „AOK-Betriebswirt“ erst zugelassen, wenn es mindestens ein Jahr in dem Beruf gearbeitet und weitere Leistungsnachweise erbracht hat, bewirkt die zwischen den Ausbildungsabschnitten durchgeführte Berufstätigkeit eine Zäsur, die den zeitlichen Zusammenhang zwischen den Ausbildungsabschnitten ausschließt. Die Ausbildungsabschnitte lassen sich daher nicht mehr zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammenfassen.

**BFH**, Urteil vom 18.2.2021 – III R 14/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1431-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Vorfälligkeitsentschädigung als Nachlassverbindlichkeit**

1. Wird nach Eintritt des Erbfalls ein Darlehen des Erblassers vorzeitig abgelöst, so ist die Vorfälligkeitsentschädigung mit ihrem Zinsanteil nicht gesondert als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Die Zinsen sind Teil der als Kapitalschuld zu bewertenden und als Erblasserschuld abziehbaren Darlehensverbindlichkeit.

2. Soweit die Vorfälligkeitsentschädigung neben ihrem Zinsanteil auch sonstige Elemente wie

Kosten oder Gebühren enthält, richtet sich die Abzugsfähigkeit danach, ob die vorzeitige Kündigung des Darlehens eine Maßnahme der Nachlassregelung oder der Nachlassverwaltung war.

3. Hat ein Nachlasspfleger Kosten veranlasst, so richtet sich die Abziehbarkeit als Nachlassverbindlichkeit nach denselben Maßstäben, die auch bei den durch den Erben selbst veranlassten Kosten anzulegen sind.

**BFH**, Urteil vom 2.12.2020 – II R 17/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1431-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Besteuerung des Einbringungsgewinns II**

1. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 2 UmwStG 2006 gilt zwar die Veräußerung der im Rahmen eines qualifizierten Anteilswechsels erhaltenen Anteile als rückwirkendes Ereignis i. S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO (Rückwirkungsfiktion). Die Korrektur eines bereits bestandskräftig gewordenen Steuerbescheids zur Erfassung eines durch die Veräußerung ausgelösten Einbringungsgewinns II gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO setzt aber des Weiteren voraus, dass der Veräußerungstatbestand nach Erlass des zu ändernden Bescheids verwirklicht worden ist.

2. Wird die übernehmende Kapitalgesellschaft innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist formwechselnd in eine Personengesellschaft umgewandelt, führt dies zu einer Veräußerung des eingebrachten Anteils i. S. des § 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006.

**BFH**, Urteil vom 18.11.2020 – I R 25/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1431-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Abs. 6 S. 5 EStG (jetzt § 20 Abs. 6 S. 4 EStG)**

Es wird eine Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i. d. F. des UntStRefG 2008 vom 14.8.2007 (BGBl I 2007, 1912) insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden dürfen.

**BFH**, Vorlagebeschluss vom 17.11.2020 – VIII R 11/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1431-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Gestaltungsmissbrauch bei Verschmelzung einer „Gewinnsgesellschaft“ auf eine „Verlustgesellschaft“**

1. Einzelsteuergesetzliche Vorschriften zur Verhinderung von Steuerumgehungen, die tatbestandlich nicht einschlägig sind, schließen die Anwendung des § 42 AO nicht aus.

2. Bei der Prüfung des Vorliegens eines Missbrauchs i. S. des § 42 Abs. 2 AO sind diejenigen Wertungen des Gesetzgebers, die den von ihm geschaffenen einzelsteuergesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Steuerumgehungen zugrunde liegen, zu berücksichtigen.

3. Wird eine „Gewinnsgesellschaft“ auf eine „Verlustgesellschaft“ verschmolzen und verrechnet diese die positiven Einkünfte der „Gewinnsgesellschaft“ des Rückwirkungszeitraums mit ihren eigenen Verlusten, dann stellt dies nach der Rechtslage des Jahres 2008 keinen Missbrauch